

SPORTVEREIN GROSSWUDICKE e. V.

Satzung

§ 1 Name, Gründung und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Sportverein Großwudicke e.V.*“.

Er wurde am 5. September 1990 unter der laufenden Nummer 132 des Vereinsregisters des Kreisgerichts Rathenow rechtsfähig registriert. Er ging aus der BSG „Aufbau“ Großwudicke, gegründet am 14.07.1949, hervor.

Seine Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Großwudicke.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben,
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport,
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sonstigen sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und seiner Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Delegierte des Vereins zu Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen / Verbandstage sind gemäß den jeweiligen gültigen Delegiertenschlüsseln:

Bei Kreisportbund Havelland e.V.:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Finanzwart/Mitgliederwart;

Bei Fachverbänden:

Spartenleiter, stellv. Spartenleiter.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sonderregelung erteilt wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

2. Alle personenbezogenen Begriffe der Satzung (z.B. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Finanzwart/Mitgliedswart etc.) sind im Folgenden geschlechtsneutral anzusehen und gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben und wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

§ 7 Ehrungen

1. Ehemalige erste Vorsitzende, die sich besonders um die Förderung des Sports und des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Mitglieder, die mindestens eine 30-jährige Mitgliedschaft im SV Großwudicke bzw. seinen Rechtsvorgänger haben, wird die Treueurkunde verliehen.
4. Das nähere regelt die **Ehrenordnung**.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere ausfolgenden Gründen:
 - ba) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes,
 - bb) wegen Nichterfüllung der dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere nach dreimonatigem Beitragsrückstand, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung dieser innerhalb von 8 Tagen nicht nachkommt,
 - bc) bei groben Verstößen gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft,
 - bd) bei Verstößen gegen § 10 dieser Satzung,
 - c) durch Tod.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen.
Unberührt bleiben hingegen alle bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

2. Für Ansprüche der Mitglieder bei Unfällen, Verletzungen oder Schädigung durch Dritte, auch anlässlich von Sportveranstaltungen oder sonstigen Verrichtungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit, haftet der Verein nicht.
Soweit durch Organisationen i.S.v. § 4 (Versicherungsschutz gegen Sportunfälle besteht in der Regel durch den Landessportbund), kann das Mitglied diesen Versicherungsschutz beanspruchen. Kein Anspruch besteht jedoch auf Abschluss eines bestimmten Versicherungsvertrages.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Brandenburg und seiner ihm angeschlossenen Fachverbände sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - e) sich allen aus der Mitgliedschaft zum Verein oder zu den im § 4 genannten Vereinigungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung erwachsenen Rechtsangelegenheiten zu beugen, Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- a) die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Spartenleitungen
 - d) die Revisionskommission
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Die Jahreshauptversammlung, Zusammentreten und Vorsitz

1. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Tage vorher schriftlich eingereicht werden, um auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.
3. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 20 dieser Satzung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern oder, wenn wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich beantragt haben.

§ 13 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Revisionskommission
3. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
4. Satzungs- und Ordnungsänderungen
5. Jährlicher Beschluss zur **Beitrags- und Gebührenordnung**
6. Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung sollte folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Revisionskommission,
3. Anträge an die Jahreshauptversammlung
4. Beschlussfassung über die Entlastung,
5. Wahlen in Wahljahren,
6. Beschluss zur **Beitrags- und Gebührenordnung**.

§ 15 Der Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann maximal 7 Mitglieder umfassen.
Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem:

Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Finanzwart/Mitgliedswart

Der geschäftsführende Vorstand kann um maximal 4 Beisitzer mit individuellen Tätigkeitsbereich erweitert werden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind alle Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Für verbindliche Geschäftsabschlüsse müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Ordnungen (**Finanzordnung, Kassenordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Ehrenordnung**) zu führen. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Die Bewilligung von Ausgaben.
- b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt und verpflichtet, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- c) Der Vorstand trifft Entscheidungen nach § 5 dieser Satzung (Rechtsweg).

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt die Verhältnisse der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Finanzwart/Mitgliedswart.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten und trägt insbesondere Mitverantwortung für die finanziellen Mittel des Vereins. Der 2. Vorsitzende führt die Protokolle der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- c) Der Finanzwart/Mitgliedswart verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins einschließlich der Vereinskassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend und den Spartenleitern Quartalsweise über die Kassenlage zu berichten.
Ferner führt er die Mitgliedsstatistik des Vereins anhand der Aufnahmeanträge und

- Austrittserklärungen und erarbeitet die jährlichen statistischen Meldungen an den LSB.
- d) Den Beisitzern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 17 Sparten

1. Sämtliche Sparten bilden gemeinsam den Verein.
2. Rechte und Pflichten der Sparten:
 - a) Der Verein gliedert sich in Sparten, denen vorrangig die Organisation ihres Sportbetriebes einschließlich jugendfördernder Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung obliegt.
 - b) Die Sparten dürfen für ihren sportlichen Verkehr Spartenbeiträge erheben. Alle anderen finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand gemäß **Finanzordnung** wahrgenommen.
 - c) Die Sparten organisieren sich nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit selber. Die wesentlichen Grundlagen ihrer Organisation (Spartengrundsätze) sind schriftlich zu formulieren. Eine Abschrift der Spartengrundsätze ist beim Vorstand zu hinterlegen.
 - d) Die Regelungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden, wenn keine Spartengrundsätze vorliegen oder mangels schriftlicher Niederlegung Zweifel auch nur eines Mitgliedes an einer Verfahrensweise geltend gemacht werden.
3. Teilnahmerecht

Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die vom Vorstand mit der Betreuung der Jugendlichen einer Sparte beauftragt sind, sind berechtigt an den Spartenversammlungen teilzunehmen.

§ 18 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
4. Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu einem Jahr,
5. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen,
6. Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Revisionskommission

1. Die Jahreshauptversammlung wählt eine Revisionskommission für eine Wahlperiode von zwei Jahren, die mindestens aus drei Mitgliedern bestehen soll.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen bei ihrer Arbeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ihre Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben der Revisionskommission bestehen in der Kontrolle des Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Revisionskommission ist der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, vom Vorstand das Abstellen von Verstößen gegen die Satzung und andere Regelverstöße zu verlangen. Auf Antrag der Revisionskommission muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Revisionskommission prüft die Einhaltung der Beschlüsse und überwacht die Verwaltung der materiellen Werte des Vereins. Die Revisionskommission führt mindestens zweimal jährlich eine Überprüfung der Kasse einschließlich Bücher und Belege durch. Das Ergebnis ist Bestandteil des Rechenschaftsberichtes an die Jahreshauptversammlung.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe, Wahlrecht

1. Sämtliche Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben; nur auf Antrag geheim, falls 20 % der anwesenden Stimmberechtigten diesen Antrag unterstützen.
4. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Dringlichkeitsanträge können auch kurz vor oder auch während der Versammlung eingereicht und beraten werden, nachdem zuvor deren Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt ist.
5. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis der Erschienenen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
6. Vereinsmitglieder können mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählen.
7. Vereinsmitglieder können mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80 % erforderlich, und zwar unter der Voraussetzung, dass mindestens 80 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als 80 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so kann auf Antrag die Abstimmung 4 Wochen später nochmal wiederholt werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und mindestens 80 % für die Auflösung des Vereins stimmen.
3. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn ihm weniger als 11 Mitglieder angehören.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wie auch des Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Milower Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports im Ortsteil Großwudicke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr und Wirkungsdauer der Satzung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Diese Satzung ist neu gefasst und tritt mit der Beschlussfassung der 33. Jahreshauptversammlung des SV Großwudicke e.V. vom 16.03.2024 in Kraft.
3. Aufgehoben sind damit alle nachfolgend genannten bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen:
 - Satzung gemäß Beschlussfassung der 23. Jahreshauptversammlung vom 15.03.2014,
 - Satzungsänderung gemäß Beschlussfassung der 30. Jahreshauptversammlung vom 07.08.2021.



1. Vorsitzender
Ralf-Peter Schulze



2. Vorsitzender
Hartmut Voigt